



Amtsgericht Arnshausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17.11.2026, 10:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A 109, Eichholzstr. 4, 59821 Arnshausen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bruchhausen, Blatt 2007,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bruchhausen, Flur 5, Flurstück 693, Gebäude- und Freifläche, Zum
Kapellenwald 12, Größe: 488 m²

lfd. Nr. 1:

496.066/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bruchhausen, Flur 5, Flurstück 693, Gebäude- und Freifläche, Zum
Kapellenwald 12, groß 4 a 88 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erd- und Dachgeschoss
nebst Kellerraum, sämtlich Nr. 2 des Aufteilungsplanes, zuzüglich
Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Terrasse und
den im Lageplan mit Nr. 2 und Nr. 3 gekennzeichneten PKW-Einstellplätzen.
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum
an dem anderen Miteigentumsanteil (Blatt 2006).

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der

- Veräußerung an den Ehegatten
- Veräußerung an Verwandte in gerader Linie
- Veräußerung durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Zustimmung ist ferner nicht erforderlich für den Fall, dass Grundpfandrechtsgläubiger das Wohnungseigentum erwerben, im Wege der Zwangsvollstreckung ersteigern oder später veräußern.

Bezug: Bewilligung vom 17.03.2003/01.09.2003/06.10.2003/07.11.2003(UR-Nr. 150, 653, 744, 848/2003 Notar Friedrich Amelung, Hemer).

und

Grundbuch von Bruchhausen, Blatt 1184,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bruchhausen, Flur 5, Flurstück 694, Gebäude- und Freifläche, Zum Kapellenwald, Größe: 29 m²

- zu 1/4 Anteil- versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erd- und Dachgeschoss (3 Zimmer; 61,79 qm Wohnfläche) nebst Kellerraum in einem Zweifamilienhaus.

Sondernutzungsrechte an einer Terrasse und zwei Stellplätzen.

1/4-Anteil an einem Wegegrundstück (Grundbuch von Bruchhausen Blatt 1184, BV lfd. Nr. 1).

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 04.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

145.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.